

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung
für Baden-Württemberg**

A. Zielsetzung

Ziel der Gesetzesänderung ist die infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) notwendige Anpassung der baurechtlichen Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht.

B. Wesentlicher Inhalt

Künftig darf ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in der Landesbauordnung oder auf Grund der Landesbauordnung festgelegten bauwerksseitigen Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Damit wird urteilskonform festgelegt, dass produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte unzulässig sind.

Eine Konkretisierung der Bauwerksanforderungen erfolgt im Rahmen der neu geschaffenen technischen Verwaltungsvorschrift, für welche in die Landesbauordnung eine Ermächtigungsgrundlage aufgenommen wird, die detailliert fest schreibt, welche Regelungen die Behörde zur Konkretisierung der Bauwerksanforderungen und der sich daraus für die Verwendung von Bauprodukten ergebenden Konsequenzen treffen dürfen.

Es wird eine klarere Abgrenzung geschaffen zwischen den produktunmittelbaren Anforderungen und den Anforderungen an die Verwendbarkeit der Bauprodukte, die als Bauarten bezeichnet werden. Letztere fallen nach wie vor weiter ausschließlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Anpassung der baurechtlichen Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht sind keine Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

E. Kosten für Private

Mit zusätzlichen Kosten für die Privatwirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger ist nicht zu rechnen, da keine Änderungen hinsichtlich der materiellen baurechtlichen Anforderungen, die an ein Bauvorhaben gestellt werden, erfolgen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 26. September 2017

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 30 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, ber. ABl. L 103 vom 12.4.2013, S. 10), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 41) geändert worden ist, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,

und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirken kann.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.“

- b) Die Absätze 2, 3 und 5 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

3. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Bauarten

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.

(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 73 a Absatz 2 Nummer 2 oder 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Baurechtsbehörde

erteilt worden ist. § 18 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In den Technischen Baubestimmungen nach § 73 a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Baurechtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 73 a Absatz 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen. Als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 21 Absatz 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Baurechtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte

und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Baurechtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden.“

4. In der Überschrift des Vierten Teils werden die Wörter „und Bauarten“ gestrichen und folgende §§ 16 b und 16 c eingefügt:

„§ 16 b

*Allgemeine Anforderungen für die
Verwendung von Bauprodukten*

(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(2) Bauprodukte, die den in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder der Türkei genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 16 c

*Anforderungen für die Verwendung von
CE-gekennzeichneten Bauprodukten*

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.“

5. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Verwendbarkeitsnachweise

(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 18 bis 20) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn

1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung nach § 73 a Absatz 2 Nummer 3 wesentlich abweicht oder
3. eine Verordnung nach § 73 Absatz 7 a es vorsieht.

(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt, das

1. von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder
2. für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

(3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 73 a enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.“

6. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Absatz 1 nachgewiesen ist.“

7. Die §§ 19 bis 25 werden wie folgt gefasst:

„§ 19

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 73 a bekanntgemacht.

(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Absatz 1 nachgewiesen ist. § 18 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 24 Satz 1 Nummer 1 sowie § 73 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüf-

zeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“

§ 20

Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

Mit Zustimmung der obersten Baurechtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Absatz 1 nachgewiesen ist. Die Zustimmung kann auch für mehrere vergleichbare Fälle erteilt werden. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Baurechtsbehörde im Einzelfall oder allgemein erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

§ 21

Übereinstimmungsbestätigung

(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 73 a Absatz 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22).

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

(5) Ü-Zeichen aus anderen Bundesländern und aus anderen Staaten gelten auch im Land Baden-Württemberg.

§ 22

Übereinstimmungserklärung des Herstellers

(1) Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüf-

zeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(2) In den Technischen Baubestimmungen nach § 73 a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(3) In den Technischen Baubestimmungen nach § 73 a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. Die oberste Baurechtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 23

Zertifizierung

(1) Dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 3 zu erteilen, wenn das Bauprodukt

1. den Technischen Baubestimmungen nach § 73 a Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 24 Satz 1 Nummer 4 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 73 a Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 24

Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

Die oberste Baurechtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Absatz 2),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung (§ 22 Absatz 2),
3. Zertifizierungsstelle (§ 23 Absatz 1),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Absatz 2),
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 16 a Absatz 7 und § 25 Absatz 2 oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 16 a Absatz 6 und § 25 Absatz 1

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Bundesländer gilt auch im Land Baden-Württemberg.

§ 25

Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

(1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Baurechtsbehörde bestimmt werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ein-

bau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Baurechtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.“

8. § 42 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

9. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

10. In § 46 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „16 a“ ersetzt.

11. In § 63 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

12. § 64 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 21 kein Ü-Zeichen tragen oder unberechtigt damit gekennzeichnet sind.“

13. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Bauprodukten,“ die Wörter „in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011,“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Baurechtsbehörde soll, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangt, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.“

14. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 bezeichneten allgemeinen Anforderungen“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1, § 16 a Absatz 1 und § 16 b Absatz 1 bezeichneten Anforderungen“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. die Zuständigkeit für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16 a Absatz 4 sowie die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall (§ 20),

2. die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 24).“

c) In Absatz 7 Nummer 2 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7 a eingefügt:

„(7a) Die oberste Baurechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 16 a Absatz 2 und §§ 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.“

15. Nach § 73 wird folgender § 73 a eingefügt:

„§ 73 a

Technische Baubestimmungen

(1) Die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; § 16 a Absatz 2 und § 17 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere
 - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,
 - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirken,
 - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirken,
 - d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
 - e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
 - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,
4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16 a Absatz 3 oder § 19 Absatz 1 bedürfen,
5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22,
6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.

(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.

(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 17 Absatz 3 genannte Liste.

(5) Im gegenseitigen Einvernehmen machen die in § 46 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten obersten Baurechtsbehörden nach Anhörung der beteiligten Kreise zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Technischen Baubestimmungen nach Absatz 1 als Verwaltungsvorschrift bekannt. Soweit diese Techni-

schen Baubestimmungen einem vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten Muster einer Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen entsprechen und zu diesem Muster bereits eine Anhörung der beteiligten Kreise durch das Deutsche Institut für Bautechnik erfolgt ist, ist eine Anhörung nach Satz 1 entbehrlich.“

16. § 75 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bauarten entgegen § 16 a ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,“.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 22 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Bauherr“ die Wörter „entgegen § 42 Absatz 1 Satz 3 die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten nicht bereithält oder“ eingefügt.
- e) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. als Unternehmer entgegen § 44 Absatz 1 Satz 2 nicht für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle sorgt oder entgegen § 44 Absatz 1 Satz 3 die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten nicht erbringt oder nicht bereithält,“.

17. § 77 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Bis zum Ablauf des [als Datum ist der Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gemäß Artikel 2 noch einzutragen] für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung nach § 16 a Absatz 2 fort.

(4) Bestehende Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum Ablauf des [als Datum ist der Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gemäß Artikel 2 noch einzutragen] geregelten Umfang wirksam. Bis zum Ablauf des [als Datum ist der Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gemäß Artikel 2 noch einzutragen] gestellte Anträge auf Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen gelten als Anträge nach diesem Gesetz.“

18. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Grund der Änderung der Landesbauordnung (LBO) ist der aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16. Oktober 2014 (Rs. C-100/13) resultierende Anpassungsbedarf an das europäische Bauproduktenrecht. Mit dem Urteil hat die 10. Kammer des EuGH festgestellt, die Bundesrepublik Deutschland habe dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte in der durch die Verordnung (EG) Nummer 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung (Bauproduktenrichtlinie) verstoßen, dass sie durch die Bauregellisten, auf die die Bauordnungen der Bundesländer verweisen, zusätzliche Anforderungen für den wirkamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten in Deutschland gestellt hat, die von den harmonisierten Normen EN 681-2:2000 („Elastomer-Dichtungen – Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 2: Thermoplastische Elastomere“), EN 13162:2008 („Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle [MW] – Spezifikation“) und EN 13241-1 („Tore – Produktnorm – Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften“) erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren.

Prüfungsmaßstab des EuGH ist das in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Bauproduktenrichtlinie enthaltene Marktbehinderungsverbot (vgl. insoweit schon EuGH, Urteil vom 25. März 1999, Rs. C-112/97).

Zum einen erkennt der Gerichtshof, dass Artikel 4 Absatz 2 (materiell) eine die Mitgliedstaaten bindende Brauchbarkeitsvermutung für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung vorsehe, die sich – ordnungsgemäße Planung und Bauausführung vorausgesetzt – auf die Erfüllung der in Artikel 3 Bauproduktenrichtlinie genannten wesentlichen Anforderungen an Bauwerke bezieht und die die Übereinstimmung mit der jeweiligen harmonisierten Norm voraussetzt (Rdnr. 52 ff.). Dementsprechend dürften die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Bauproduktenrichtlinie den freien Verkehr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten, die dieser Richtlinie entsprechen, auf ihrem Gebiet nicht behindern (Rdnr. 55).

Zum anderen verweist das Gericht (prozedural) auf die in der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren. Mit dem Verfahren des formalen Einwandes nach Artikel 5 Absatz 2 Bauproduktenrichtlinie kann gerügt werden, dass eine harmonisierte Norm nicht der Bauproduktenrichtlinie entspricht; das Schutzklauselverfahren des Artikel 21 Bauproduktenrichtlinie ermöglicht produktbezogene Maßnahmen, unter anderem auch wegen Mängeln der relevanten Norm (Rdnr. 57 ff.). Das Gericht legt dar, dass diese Verfahren nicht fakultativ sind und den Mitgliedstaaten andere als die in der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen einseitigen Maßnahmen nicht erlaubt sind. Jede andere Auslegung stelle die praktische Wirksamkeit („effet utile“) der Bauproduktenrichtlinie in Frage (Rdnr. 60).

Keine andere Sichtweise vermag das Gericht dem ersten Erwägungsgrund der Bauproduktenrichtlinie zu entnehmen, nach dem die Mitgliedstaaten für den Rechtsgüterschutz im Hinblick auf Bauwerke verantwortlich sind. Hierin liege kein Kompetenzvorbehalt zugunsten der Mitgliedstaaten, der diesen erlaube, die vorgesehenen Verfahren für die Überprüfung der harmonisierten Normen zu umgehen (Rdnr. 61).

Abschließend weist das Gericht in Bezug auf die Frage der Vereinbarkeit mit dem Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union darauf hin, dass eine nationale Maßnahme in einem Bereich, der auf Unionsebene abschließend harmonisiert wurde, wie dies für die streitigen Produkte der Fall sei, anhand der Bestimmungen dieser Harmonisierungsmaßnahme und nicht der des Primärrechts zu beurteilen sei.

Zum zwischenzeitlich erfolgten Inkrafttreten der Bauproduktenverordnung (Verordnung [EU] Nr. 305/2011) merkt der Gerichtshof lediglich an, diese sei im vorliegenden Fall aus zeitlichen Gründen nicht anwendbar (Rdnr. 15). Ob der Gerichtshof die Bedeutung seines Judikats mit dieser Aussage ausdrücklich auf die Rechtslage unter der Bauproduktenrichtlinie beschränkt oder gerade umgekehrt andeutet, dass dieses grundsätzlich auch für die Rechtslage unter der Verordnung relevant und nur aus zeitlichen Gründen nicht anwendbar sei, lässt sich nicht feststellen.

Die vorliegende Änderung der Landesbauordnung passt das geltende Recht an die im Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2014 enthaltenen Aussagen im Hinblick auf die nunmehr in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 305/2011 an. Der Wortlaut der Änderungen ergibt sich aus den Änderungen der Musterbauordnung 2016, die in den Gremien der Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) erarbeitet worden ist. Die Änderung der Landesbauordnung erfolgt bis auf die Regelung in § 73 a Absatz 5 mustergetreu.

2. Inhalt

Zentraler Ausgangspunkt der Anpassungen ist das europarechtliche Marktbehinderungsverbot. Dieses ist nun, textlich abweichend von der Bauproduktenrichtlinie, in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 enthalten. Danach darf ein Mitgliedstaat die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.

Diese Vorschrift wird von der LBO-Novelle in das Landesbauordnungsrecht (§ 16c) gespiegelt, sodass künftig ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegten bauwerksseitigen Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.

Damit wird urteilskonform klargestellt, dass produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte unzulässig sind.

Um vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, dass das Niveau der Bauwerksicherheit gehalten werden kann, ist es erforderlich, die Bauwerksanforderungen zu konkretisieren. Den am Bau Beteiligten muss es ermöglicht werden, aus den Regelungen der Landesbauordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf rechtssichere Weise abzuleiten, welche Leistungen ein Produkt erbringen muss, um im konkreten Verwendungszusammenhang die Bauwerksanforderungen zu erfüllen. Die Konkretisierung der Bauwerksanforderungen ist im Übrigen auch im Bereich der nicht harmonisierten Bauprodukte hilfreich, da ja auch hier die Landesbauordnung die Behörden nur ermächtigt, Produktanforderungen zu stellen, die sich unmittelbar aus Bauwerksanforderungen ergeben.

Zur Verbesserung der Kohärenz mit dem europäischen Recht wird in § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 klargestellt, dass die Schutzziele der Landesbauordnung die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 mit umfassen, sie in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) konkretisiert werden und sie damit erfolgreich in die europäische Normung eingebracht werden können.

Es muss eine klarere Abgrenzung geschaffen werden zwischen den produktunmittelbaren Anforderungen und den Anforderungen an die Verwendung der Bauprodukte, die die Landesbauordnung als Bauarten bezeichnet, da letztere nach wie vor weiter ausschließlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen und auch in Hinblick auf harmonisierte Bauprodukte erforderlich sind.

Außerdem muss das System der Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise so reformiert werden, dass deutlich wird, dass es diese Nachweise für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, nicht mehr gibt.

Schließlich muss eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die detailliert festschreibt, welche Regelungen die Behörden zur Konkretisierung der Bauwerksanforderungen und der sich daraus für die Verwendung von Bauprodukten ergebenden Konsequenzen treffen dürfen. Dadurch wird die demokratische Legitimation der behördlichen Regelungen gestärkt und die Transparenz für die Rechtsanwender erhöht.

3. Alternativen

Keine.

4. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wurde abgesehen, da die Gesetzesänderung durch die vom EuGH im Urteil vom 16. Oktober 2014 in der Rechtssache C-100/13 formulierten europarechtlichen Aussagen bestimmt ist.

5. Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

Durch die Anpassung der baurechtlichen Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht sind keine Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

6. Auswirkungen auf Private

Da – wie bisher – nur geeignete Bauprodukte in baulichen Anlagen verwendet werden dürfen und neue Bauwerksanforderungen nicht gestellt werden, ist mit zusätzlichen Kosten für Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger nicht zu rechnen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 10):

Absatz 10 definiert wie bisher den Begriff „Bauprodukt“. Zur Klarstellung und zur Vereinheitlichung mit Artikel 2 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist der Begriff „Bausatz“ hinzugefügt worden. Gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist ein „Bausatz“ ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um in das Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Vollständigkeit zur Abgren-

zung der Bauarten, da nach Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auch ein Bausatz ein Bauprodukt ist. Das Zusammenfügen von Komponenten eines Bausatzes im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gilt nicht als Bauart gemäß § 2 Absatz 11.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Zu Absatz 1

In Satz 1 Halbsatz 2 werden nunmehr klarstellend die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 enthaltenen Grundanforderungen in Bezug genommen. Halbsatz 2 ist keine Erweiterung des Halbsatzes 1 bezogen auf die dort genannten Schutzziele. Er begründet keine eigene rechtliche Verbindlichkeit. Neue Bauwerksanforderungen sollen durch ihn nicht geschaffen werden. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 benennt Grundanforderungen an Bauwerke, die in den nationalen Rechtsordnungen enthalten sein können. Durch Halbsatz 2 wird nun klargestellt, dass die Landesbauordnung die Grundanforderungen an Bauwerke enthält, allerdings nur im Rahmen der Schutzziele des Halbsatzes 1 (Grundanforderungen Nummer 1 bis 5 und zum Teil der Nummer 6). Die Verwendung des Wortes „dabei“ zeigt an, dass die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 enthaltenen Grundanforderungen an Bauwerke nur insoweit mit umfasst sind, wie die Schutzziele der Landesbauordnung dies bestimmen, sie in der Verwaltungsvorschrift nach § 73 a konkretisiert werden und sie damit erfolgreich in die europäische Normung eingebracht werden können.

Zu Absatz 2 (alt)

Die Inhalte des bisherigen Absatz 2 finden sich nun in § 16 b Absatz 1.

Zu Absatz 3 (alt)

Der Inhalt des bisherigen Absatz 3 findet sich nun in § 73 a Absatz 1.

Zu Absatz 4 (alt)

Durch die Streichung der bisherigen Absätze 2 und 3 wird aus dem bisherigen Absatz 4 der Absatz 2.

Zu Absatz 5 (alt)

Im Hinblick auf die Bauprodukte findet sich die im bisherigen Absatz 5 enthaltene Gleichwertigkeitsklausel nun in § 16 b Absatz 2. Die Bauarten werden aus dem Anwendungsbereich der Gleichwertigkeitsklausel gestrichen. Die Gleichwertigkeitsklausel zielt darauf ab, mit dem Ziel der Vollendung des europäischen Binnenmarktes Produkte handelbar zu machen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig entsprechend den dortigen Anforderungen in Verkehr gebracht worden sind (s. VO (EU) Nr. 764/2008). Bauarten sind aber gerade keine Produkte, die in Verkehr gebracht werden können, deswegen ist ihre Einbeziehung in die Gleichwertigkeitsklausel nicht sinnvoll.

Zu Nummer 3 (§ 16 a):

Die Bestimmungen zu den Bauarten werden aus dem Vierten Teil „Bauprodukte und Bauarten“, der im Wesentlichen Regelungen zu den Bauprodukten enthält, zusammengefasst und dem Dritten Teil „Allgemeine Anforderungen an die Bau-

ausführung“ zugeordnet. Der Dritte Teil regelt bereits jetzt allgemeine Anforderungen an die Bauausführung. Da es sich bei den Bauarten um Regelungen für die Ausführung des Baus, nämlich für die Tätigkeit des Zusammenfügens von Bauprodukten handelt und nicht um Anforderungen an Bauprodukte, sollten sie zur Wahrung des Sachzusammenhangs in dem Dritten Teil verortet sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die grundsätzliche Bestimmung für die Anwendbarkeit von Bauarten. Bauarten, die Technischen Baubestimmungen nach § 73 a Absatz 2 Nummer 2 entsprechen oder für die allgemein anerkannte Regeln der Technik existieren, können ohne eine weitere behördliche Genehmigung angewendet werden, und zwar auch dann, wenn sie von diesen nicht wesentlich abweichen.

Zu Absatz 2

Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen nach § 73 a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht existieren, bedürfen einer Bauartgenehmigung. Der Begriff „Genehmigung“ verdeutlicht den Sachzusammenhang mit der Ausführung der baulichen Anlage.

Die Bauartgenehmigung gibt es als allgemeine (Absatz 2 Nummer 1) und vorhabenbezogene (Absatz 2 Nummer 2). Hinsichtlich des Verfahrens zur Erteilung der Bauartgenehmigung wird auf § 18 Absatz 2 bis 5 (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 genügt in bestimmten Fällen anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten; die entsprechenden Bauarten werden in der Verwaltungsvorschrift nach § 73 a bekanntgemacht. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf den neuen § 19 Absatz 2 verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Regelung des bisherigen § 21 Absatz 1 Satz 5.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass Bauarten einer Übereinstimmungsbestätigung bedürfen. Hinsichtlich des Verfahrens ist § 21 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt die Regelung des bisherigen § 17 Absatz 5 für die Bauarten und erlaubt so, für alle Bauarten bestimmte Zusatzanforderungen bezüglich der Qualifikation der Anwender in der Bauartgenehmigung oder einer Rechtsverordnung festzulegen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt die Regelung des bisherigen § 17 Absatz 6 für Bauarten, sodass auch bei besonders schwierigen Bauarten die Tätigkeit überwacht werden kann.

Zu Nummer 4 (§§ 16 b und 16 c):

Der Begriff „Bauarten“ in der Überschrift ist zu streichen, weil nachfolgend nur noch Regelungen zu Bauprodukten im Vierten Teil getroffen werden.

Zu § 16 b – Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die bislang in § 3 Absatz 2 enthaltene grundlegende Vorschrift für die Verwendung von Bauprodukten. Sie ist hier, als einleitende Vorschrift des Vierten Teils zu den Bauprodukten, systematisch sinnvoller zugeordnet. Auf eine detaillierte Positivaufzählung aller Bauprodukte, die verwendet werden dürfen, wie bisher in § 17 enthalten, wird zukünftig verzichtet. Vielmehr dürfen alle Bauprodukte, die die Anforderungen des § 16 b erfüllen, ohne Weiteres verwendet werden, soweit die Vorschriften der §§ 16 c ff., § 73 a nicht weitere Anforderungen stellen.

So müssen Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen nach § 73 a Absatz 2 Nummer 3 gibt und die mit diesen übereinstimmen oder von diesen nicht wesentlich abweichen, auf Grund von § 73 a Absatz 1 Satz 2 („Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.“) mit den besagten Technischen Baubestimmungen übereinstimmen; außerdem bedürfen sie der Übereinstimmungsbestätigung (§ 21).

CE-gekennzeichnete Bauprodukte dürfen nach Maßgabe des § 16 c verwendet werden.

Die im neuen § 17 Absatz 1 genannten Produktgruppen bedürfen eines Verwendbarkeitsnachweises.

Hingegen dürfen Bauprodukte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, die jedoch nicht als Technische Baubestimmungen bekanntgemacht worden sind, unmittelbar auf Grundlage von § 16 b verwendet werden, d. h. ohne Verwendbarkeitsnachweis und ohne Übereinstimmungsbestätigung, gleichgültig, ob sie diesen Regeln entsprechen oder von ihnen abweichen (§ 17 Absatz 2 Nummer 1; dies sind die ehemals als „sonstige“ bezeichneten Bauprodukte). Dies gilt auch dann, wenn sie von Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen aus § 3 sind. In einem solchen Fall kann es nämlich sein, dass die Erfüllung der Anforderungen bereits durch ein anderes Regelsetzungs- und Zertifizierungssystem abgedeckt ist und deshalb bewusst auf die Bekanntmachung der allgemein anerkannten Regel der Technik als Technische Baubestimmung verzichtet wird.

Ebenso dürfen in unmittelbarer Anwendung von § 16 b Bauprodukte verwendet werden, für die es zwar keine Technische Baubestimmung oder allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, die aber auch nicht für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 von Bedeutung sind.

Wird gegen § 16 b verstoßen, so kann die Baurechtsbehörde auf Grund von § 64 Absatz 1 Satz 1 LBO einschreiten, wobei aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auf dieser Grundlage auch mildere Mittel als die Einstellung der Arbeiten zum Tragen kommen werden, also z. B. die Untersagung der Verwendung von Bauprodukten im konkreten Fall.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bauprodukten, die den Vorschriften anderer Mitgliedstaaten des EWR entsprechen. Die Regelung fand sich bislang mit im Wesentlichen demselben Wortlaut im bisherigen § 3 Absatz 5. Die Vorschrift bezieht sich gerade nicht auf Bauprodukte, die von europäisch har-

monisierten technischen Spezifikationen erfasst sind. Es sollen auch Produkte verwendbar sein, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig entsprechend den dortigen Anforderungen in Verkehr gebracht worden sind (VO [EU] 764/2008), ohne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu unterfallen. Für die in § 16 b Absatz 2 genannten Bauprodukte gelten die §§ 17 bis 25 Abs. 1 nicht. So unterfallen Produkte, bei denen die Grundsätze über die gegenseitige Anerkennung anwendbar sind, nicht den Vorschriften über das Ü-Zeichen.

Zu § 16 c – Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

§ 16 c regelt die Voraussetzungen für die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen. Dabei ist Satz 1 eng an die Formulierung des Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angelehnt. Er stellt das rechtliche Scharnier zwischen den erklärten Leistungen eines Produkts und den spezifischen Anforderungen, die sich für einen bestimmten Verwendungszweck bauwerksseitig ergeben, dar. Die bauwerksseitigen Anforderungen ergeben sich aus dem Gesetz und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften, z. B. aus den Sonderbauvorschriften und den Technischen Baubestimmungen.

Die Landesbauordnung macht sich dabei den Ansatz der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu eigen, wonach die CE-Kennzeichnung nicht die Brauchbarkeit des Bauprodukts oder seine Übereinstimmung mit den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation belegt, sondern lediglich die nach den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation festgestellte Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Aus der Regelung ergibt sich, dass das Bauprodukt verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für die konkrete bauliche Anlage entsprechen. Dabei müssen alle Leistungen erklärt sein, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Anforderungen, und zwar alle durch und auf Grund der Landesbauordnung gestellten bauwerksseitigen Anforderungen, erfüllt sind.

Es ist Aufgabe der am Bau Beteiligten sicherzustellen, dass die für ein Bauprodukt erklärten Leistungen ausreichend sind, um die Anforderungen zu erfüllen, die sich für die Bauprodukte aus den Anforderungen an bauliche Anlagen ergeben. Erreichen die erklärten Leistungen nicht (alle) das Anforderungsniveau, weichen die Randbedingungen, unter denen die Bauprodukte verwendet werden, von den in der harmonisierten technischen Spezifikation vorgesehenen Randbedingungen ab oder sind zu bestimmten Merkmalen, die sich im konkreten Verwendungszusammenhang auf die Erfüllung der Anforderungen auswirken, keine Leistungen ausgewiesen, so müssen die am Bau Beteiligten entscheiden, ob die Defizite so gering sind, dass von der Erfüllung der Anforderungen an bauliche Anlagen trotzdem ausgegangen werden kann; in diesem Fall kann das Bauprodukt trotzdem verwendet werden, dies entspricht der nicht wesentlichen Abweichung für Bauprodukte, die nicht in den Anwendungsbereich des § 16 c fallen.

Der Leistungserklärung kann eine harmonisierte europäische Norm (hEN) oder eine Europäische Technische Bewertung (ETB) zugrunde liegen. Insbesondere kann der Hersteller bei Produkten, die in den Anwendungsbereich einer hEN fallen, dann eine ETB beantragen, wenn die hEN es ihm nicht ermöglicht, die Leistungen so zu erklären, dass beurteilt werden kann, ob sie den Anforderungen an bauliche Anlagen der Landesbauordnung entsprechen (Artikel 19 der Verordnung [EU] Nr. 305/2011); er ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Liegt im Hinblick auf die zu erfüllenden Bauwerksanforderungen keine ausreichende Leistungserklärung vor, so kann das Bauprodukt nicht auf Grund von § 16 c von den am Bau Beteiligten verwendet werden. Aus § 16 c Satz 2 ergibt sich, welche Vorschriften aus europarechtlichen Gesichtspunkten, wie sie sich insbesondere aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-100/13 ergeben, für Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU)

Nr. 305/2011 tragen, nicht angewendet werden dürfen. Insbesondere dürfen für solche Produkte keine Verwendbarkeitsnachweise und Übereinstimmungsbestätigungen gefordert werden.

Vielmehr muss die Baurechtsbehörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der materiellen Anforderungen des § 16 b entscheiden, ob ggf. eine ordnungsbehördliche Maßnahme (z. B. Einstellung von Arbeiten) erforderlich ist.

Zu Nummer 5 (§ 17):

§ 17 regelt nicht mehr positiv und abschließend, welche Bauprodukte verwendet werden dürfen (siehe hierzu oben Nummer 5 zu § 16 b), sondern nur noch die Fälle, in denen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, in welchen Fällen die in den §§ 18 bis 20 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall) erforderlich sind. Deshalb entfällt Absatz 3 (alt). Die Vorschrift des § 73 a Absatz 1 enthält die Ermächtigung, im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift durch Technische Baubestimmungen die Anforderungen an das Bauwerk zu konkretisieren.

Zu Nummer 1

Gemäß Nummer 1 ist ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich, wenn es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt.

Zu Nummer 2

Gemäß Nummer 2 ist ein Verwendbarkeitsnachweis auch dann erforderlich, wenn von einer der auf der Grundlage von § 73 a Absatz 2 Nummer 3 bekannt gemachten Technischen Baubestimmung wesentlich abgewichen wird.

Zu Nummer 3

Die Regelung in Nummer 3 entspricht in Verbindung mit § 73 a Absatz 7 a dem bisherigen § 17 Absatz 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält zwei Ausnahmen zu den in Absatz 1 geregelten Fällen. Absatz 2 Nummer 1 stellt klar, dass ein Verwendbarkeitsnachweis nicht erforderlich ist, wenn eine allgemein anerkannte Regel der Technik existiert, auch wenn das Bauprodukt von dieser abweicht. Dann kann das Bauprodukt auf Grund von § 16 b verwendet werden. Gemäß Absatz 2 Nummer 2 sind allgemein Verwendbarkeitsnachweise nicht erforderlich für Bauprodukte, die nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften haben.

Zu Absatz 3

In der hier vorgesehenen Liste können die Bauprodukte aufgeführt werden, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln

der Technik gibt und die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 nicht von Bedeutung sind (bisher Liste C). Außerdem können Bauprodukte in diese Liste aufgenommen werden, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 von Bedeutung sind, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt (auch wenn sie von diesen ggf. abweichen) und die ausreichend durch andere Zertifizierungs-/Zulassungssysteme abgedeckt sind (bisher „sonstige Bauprodukte“). Die Liste soll den am Bau Beteiligten zur Klarstellung dienen.

Zu Absatz 4 (alt)

Die Regelung des bisherigen Absatz 4 findet sich nun im neuen § 73 Absatz 7 a.

Zu Absatz 5 (alt)

Die Regelung des bisherigen Absatz 5 findet sich nun im neuen § 25 Absatz 1.

Zu Absatz 6 (alt)

Die Regelung des bisherigen Absatz 6 findet sich nun mit einer europarechtlich bedingten Einschränkung im neuen § 25 Absatz 2.

Zu Nummer 6 (§ 18):

Zu Absatz 1

Aus § 17 Absatz 1 geht hervor, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Auf diese Regelung wird in Absatz 1 konkretisierend Bezug genommen. Im Übrigen ist die Vorschrift unverändert.

Zu Nummer 7 (§§ 19 bis 25):

Zu § 19 – Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft Produkte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können (bisher Bauregelliste A Teil 2 Abschnitt 2). Die bisherige Nummer 1 ist entfallen, weil Produkte, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 nicht von Bedeutung sind, nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen.

Die Änderung in Satz 2 ist Folge des Wechsels von den Bauregellisten zur Verwaltungsvorschrift.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 2 entfällt die bisherige Verweisung auf § 18 Absatz 3. § 18 Absatz 3 bestimmt, dass das DIBt für die Zulassungsprüfungen sachverständige Stellen und Ausführungsstellen vorschreiben darf. Diese Regelung ist auf das Verfahren der Erstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nicht übertragbar, da eine abP-Stelle als solche nur benannt werden kann, wenn sie entsprechende Prüfungen durchführen kann. Die Herausnahme des Verweises auf § 18 Absatz 3 ist folglich eine notwendige Korrektur des derzeitigen Gesetzestextes.

Zu § 20 – Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

Aus § 17 Absatz 1 geht hervor, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Auf diese Regelung wird hier konkretisierend Bezug genommen.

Die bisherigen Nummern 1 bis 2 beziehen sich auf EU-Rechtsakte. Dies entzieht sich nach der Rechtsprechung des EuGH der Regelungsbefugnis des nationalen Gesetzgebers; eine Streichung ist daher zwingend.

Die bisherige Nummer 3 kann entfallen, weil die Voraussetzungen für die Erteilung eines Verwendbarkeitsnachweises bereits in § 17 Absatz 1 abschließend genannt sind.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 21 – Übereinstimmungsbestätigung

§ 21 enthält Regelungen zur Übereinstimmungsbestätigung. Dieser Begriff ersetzt den bisherigen Begriff „Übereinstimmungsnachweis“. Damit wird die auch bisher im Text mehrfach verwendete Formulierung „Bestätigung der Übereinstimmung“ aufgenommen und eine klare terminologische Abgrenzung zum Verwendbarkeitsnachweis geschaffen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, in welchen Fällen eine Übereinstimmungsbestätigung erforderlich ist, indem die technischen Spezifikationen aufgelistet werden, mit denen die Übereinstimmung zu bestätigen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Bestätigung der Übereinstimmung mit den technischen Regeln stets durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgt. In den durch § 22 Absatz 1 bestimmten Fällen darf der Hersteller die Erklärung zwar erst abgeben, wenn ihm ein Zertifikat erteilt worden ist. Auch dann erklärt der Hersteller durch die Anbringung des Übereinstimmungszeichens nach § 21 Absatz 3 jedoch nicht lediglich, dass ihm ein Zertifikat erteilt worden ist, sondern dass das Produkt mit den technischen Regeln übereinstimmt. Damit wird die Verantwortung des Herstellers für die Sicherstellung der Übereinstimmung betont.

Zu Absatz 3

Wegen der neuen Formulierung in Absatz 2 kann die zweite Alternative (Übereinstimmungszertifikat) in Absatz 3 entfallen.

Zu Absatz 3 (alt)

Der Inhalt von Absatz 3 (alt) findet sich jetzt in § 16 a Absatz 5.

Zu § 22 – Übereinstimmungserklärung des Herstellers

Zu Absatz 2

Bei der Aufnahme des Verweises auf die Technischen Baubestimmungen nach § 73 a handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass in bestimmten Fällen in der Verwaltungsvorschrift nach § 73 a oder im Verwendbarkeitsnachweis die Zertifizierung als Voraussetzung für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgesehen werden kann. Inhaltlich entspricht die Vorschrift im Übrigen dem früheren § 22 Absatz 2 Satz 1 und 4.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die bisher in § 22 Absatz 2 Satz 3 (alt) enthaltene besondere Regelung für Nichtserienprodukte.

Zu § 23 – Zertifizierung

§ 23 trägt jetzt den Titel „Zertifizierung“, weil diese nicht mehr selbst der Bestätigung der Übereinstimmung dient, sondern nur noch Voraussetzung der Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller ist.

Zu Absatz 1

Entsprechend erfolgt in Absatz 1 die Klarstellung, dass der Empfänger der Zertifizierung der Hersteller ist, der seinerseits auf dieser Grundlage die Übereinstimmung erklärt.

In Nummer 1 ist der Begriff der „maßgebenden technischen Regeln“ durch die präzisere Formulierung „Technische Baubestimmungen nach § 73 a Absatz 2“ ersetzt worden.

Zu Absatz 2

Auch in Absatz 2 wurde der Begriff der „maßgebenden technischen Regeln“ durch eine präzisere Formulierung ersetzt.

Zu § 24 – Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

Bei den Änderungen in § 24 Satz 1 Nummern 2 bis 6 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 25 – Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des bisherigen § 17 Absatz 5. Gestrichen wurden in Satz 1 lediglich die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“. Dies ist den Änderungen der in Bezug genommenen Vorschrift geschuldet. Hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte dürfen keine nationalen Anforderungen an die Sachkunde und Erfahrung bei der Herstellung bzw. Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen gestellt werden. Deswegen erklärt § 16 c Satz 2 hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte § 25 Absatz 1 für nicht anwendbar. Der Einschub „Satz 1 Nummer 6“ am Ende des Satzes 1 dient der konkreten Zuordnung in § 24. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Der Einschub „Satz 1 Nummer 5“ in Absatz 2 dient der konkreten Zuordnung in § 24. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Da den Mitgliedstaaten weiterhin grundsätzlich die Überwachung der Errichtung von Bauwerken, einschließlich des Einbaus etc., obliegt und durch eine Überwachung der Tätigkeiten insbesondere nicht eine besondere Prüfung oder Kennzeichnung vorgeschrieben wird, ist Absatz 2 in § 16 c Satz 2 nicht benannt. Durch den ergänzenden letzten Halbsatz in Absatz 2 wird aber klarstellend darauf hingewiesen, dass eine besondere Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung für CE-gekennzeichnete Bauprodukte nur verlangt werden kann, wenn die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 hierzu keine Ausführungen enthält.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 haben Händler, solange sich das Bauprodukt in ihrem Verantwortungsbereich befindet, hierfür entsprechende Sorge zu tragen.

Zu Nummer 8 (§ 42):

Der neue Satz 3 stellt klar, dass die Darlegungslast für die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 beim Bauherrn liegt. Sofern insoweit Angaben zu den verwendeten Bauprodukten erforderlich sind, hat der Bauherr entsprechende Belege bereitzuhalten. Für Bauprodukte, die nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die CE-Kennzeichnung tragen, ist dies nach dem neuen Satz 4 die Leistungserklärung. Die Bereithaltung der Leistungserklärung kann auch elektronisch erfolgen. Soweit der Bauherr die Leistungserklärung bereitzuhalten hat, gibt es keine Überschneidung mit den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, da sich deren Artikel 11 ff. an die sogenannten Wirtschaftsakteure richten. Hierbei handelt es sich gerade nicht um die am Bau Beteiligten nach §§ 42 ff.

Im Übrigen müssen die nach § 17 vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweise vorgelegt werden oder, sofern diese nicht erforderlich sind, sonst taugliche Nachweise. Hierzu sollen die Technischen Baubestimmungen nähere Rahmenbedingungen festlegen.

Zu Nummer 9 (§ 44):

Die Ausführungen zu § 42 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend für den Unternehmer.

Zu Nummer 10 (§ 46):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11 (§ 63):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 12 (§ 64):

Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wurde redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 13 (§ 66):

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf die neuen Regelungen in § 42 Absatz 1 Sätze 3 und 4 sowie die Ergänzung in § 66 Absatz 3 wird § 66 Absatz 2 Satz 2 (alt) entbehrlich.

Zu Absatz 3

Die Ergänzung stellt klar, dass auch die Einsicht in die Dokumentation zur Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, im Rahmen der Bauüberwachung zu gewähren ist. Im Hinblick auf die Leistungserklärung kann auch Einsicht in eine elektronische Fassung gewährt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 soll die Zusammenarbeit zwischen der Baurechtsbehörde und der Marktüberwachungsbehörde stärken. Deshalb sollen systematische Rechtsverstöße, die im Rahmen der Bauüberwachung festgestellt werden, der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitgeteilt werden. Dies kann z.B. bei fehlerhaften Angaben in der Leistungserklärung der Fall sein.

Zu Nummer 14 (§ 73):

Zu Absatz 1, Absatz 6 und Absatz 7

Bei den Änderungen in Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sowie in Absatz 7 Nummer 2 handelt es sich jeweils um redaktionelle Folgeänderungen. Die redaktionelle Änderung in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 resultiert aus dem neu eingeführten Begriff der Bauartgenehmigung in § 16 a.

Zu Absatz 7 a

Absatz 7 a enthält die Verordnungsermächtigung für die oberste Baurechtsbehörde, die früher in § 17 Absatz 4 enthalten war, und zwar umfassend sowohl für die Bauarten als auch für die Bauprodukte. Sie passt hier systematisch besser, weil in § 73 – soweit als möglich – alle Verordnungsermächtigungen zusammengefasst sind und weil so auch eine einzige Verordnungsermächtigung für die nun in unterschiedlichen Abschnitten geregelten Bauarten und Bauprodukte geschaffen werden kann. Die Vorschrift ermöglicht es, im Rahmen von bauaufsichtlichen Nachweisen auch Anforderungen anderer Rechtsvorschriften nachzuweisen, die dies ausdrücklich vorsehen.

Zu Nummer 15 (§ 73 a):

§ 73 a bildet die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Technischen Baubestimmungen. In diesen Technischen Baubestimmungen gehen sowohl die Technischen Regeln, die bislang in der Liste der Technischen Baubestimmungen enthalten waren als auch diejenigen, die bislang in den Bauregellisten geführt wurden, auf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 definiert zunächst den Gegenstand Technischer Baubestimmungen, nämlich die Konkretisierung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1.

Satz 2 entspricht § 3 Absatz 3 Satz 3 (alt).

Satz 3 entspricht § 3 Absatz 3 Satz 4 (alt).

Zu Absatz 2

Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen in der Ermächtigungsgrundlage Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verwaltungsvorschrift hinreichend bestimmt sein. Absatz 2 enthält deshalb detaillierte Vorgaben dazu, welche Arten von Regelungen in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden können. Die Bezugnahme auf nichtstaatliche technische Regeln bleibt weiterhin zulässig und im Sinne der schlanken Gestaltung der Technischen Baubestimmungen auch erwünscht; es können aber auch Regelungen auf andere Weise unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgenommen werden, und zwar in Bezug auf die in den Nummern 1 bis 6 genannten Gegenstände.

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind Regelungen zum Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten sowie Übereinstimmungserklärungen zu zusätzlichen nationalen Anforderungen nicht statthaft. Die Nummern 4 und 5 sind daher auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, nicht anwendbar.

Bei der Festlegung von Verfahren für die Feststellung der Leistung von Bauprodukten ist gegebenenfalls Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten. Danach passen die Mitgliedstaaten die Verfahren, die sie in ihren Anforderungen an Bauwerke verwenden, sowie andere nationale Regeln in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten an die harmonisierten Normen an.

Im Übrigen gelten die Regelungen für alle Bauprodukte, gleichgültig ob harmonisiert oder nicht.

Zu Nummer 1

Die Regelungen können zunächst der Konkretisierung der Bauwerksanforderungen dienen, und zwar in Bezug auf die bauliche Anlage insgesamt oder ihre Teile. Auf Grundlage von Nummer 1 sollen dort, wo dies erforderlich ist, die Anforderungen an Bauwerke insgesamt oder ihre Teile so genau beschrieben werden, dass der Rechtsanwender (Bauherr/Unternehmer) anhand dieser Beschreibung in der Lage ist, das geeignete Bauprodukt auszuwählen. Dabei handelt es sich bei den Konkretisierungen auf der Grundlage von Nummer 1 um abstrakt-generelle Regelungen und nicht um solche, die auf ein konkretes Bauvorhaben bezogen sind.

In Abgrenzung zu § 73 Absatz 1 Nummer 1, der allgemein die nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen der §§ 4 bis 37 durch Rechtsverordnung erlaubt, zielt diese Vorschrift lediglich darauf ab, die Konkretisierungen der Grundanforderungen zu ermöglichen, die erforderlich sind, damit ein Verwender erkennen kann, welche Leistung ein bestimmtes Bauprodukt in einer konkreten Verwendungssituation erbringen muss.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bildet die Grundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile. Die Regelung erfasst nicht die Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Für diese gibt es die speziellere Ermächtigungsgrundlage in Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 3

In Nummer 3 sind die Ermächtigungsgrundlagen für alle die Regelungen zusammengefasst, die unmittelbar oder mittelbar in Beziehung zu den Bauprodukten stehen.

Zu Buchstabe a

Dies ist die Ermächtigungsgrundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Insbesondere können auf dieser Grundlage auch alternative konstruktive Maßnahmen beschrieben werden, bei deren Ausführung in der konkreten Verwendungssituation darauf verzichtet werden kann, dass ein Bauprodukt in Hinblick auf eine bestimmte Leistung den Anforderungen entspricht.

Zu Buchstabe b

Auf Grund dieser Ermächtigungsgrundlage kann festgelegt werden, welche Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 beziehen, ein Bauprodukt aufweisen muss, um für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet zu sein. Diese Merkmale müssen aus den Bauwerksanforderungen abgeleitet und diese Ableitung muss für den Rechtsanwender nachvollziehbar sein.

Insbesondere können sich erforderliche Merkmale aus dem Vorliegen oder Nichtvorliegen von Einwirkungen auf bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile ergeben; diese Einwirkungen können sich aus klimatischen, geologischen, geographischen, physikalischen, chemischen oder biologischen Rahmenbedingungen ergeben. Umgekehrt können sich bestimmte Merkmale aber auch im Hinblick auf den Einfluss ergeben, den das Bauwerk oder seine Teile auf seine Umgebung ausüben.

Zu Buchstabe c

Auf Grund dieser Ermächtigungsgrundlage können Prüfverfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 beziehen, bestimmt werden. Die Festlegung von Prüfverfahren ist ausschlaggebend dafür, dass die auf Grund von Prüfverfahren erklärten Leistungen vergleichbar sind.

Zu Buchstabe d

Auf Grund dieser Ermächtigungsgrundlage kann die Verwendung bestimmter Bauprodukte für bestimmte Verwendungszwecke erlaubt oder untersagt werden, weil sich aus der Betrachtung der Merkmale des Bauprodukts, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz Satz 1 beziehen, und der Anforderungen an die bauliche Anlage oder den Teil der baulichen Anlage ergibt, dass das Bauprodukt für diesen Zweck grundsätzlich geeignet oder ungeeignet ist.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e überführt die Regelung des ehemaligen § 17 Absatz 7 in das neue Regelungsmodell. Auf Grund dieser Vorschrift kann in den Fällen, in denen in Normen, insbesondere harmonisierten Normen, Stufen und Klassen festgelegt wer-

den, bestimmt werden, welche Stufe oder Klasse für einen bestimmten Verwendungszweck vorliegen muss.

Zu Buchstabe f

Gemäß Buchstabe f kann für ein konkretes Bauprodukt in Bezug auf einen konkreten Verwendungszweck vorgesehen werden, zu welchen Merkmalen, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz Satz 1 beziehen, der Hersteller Angaben zur Leistung machen muss. Außerdem können Aussagen dazu getroffen werden, wie die Leistung beschaffen sein muss, damit ein Produkt für einen konkreten Verwendungszweck eingesetzt werden darf.

Zu Nummer 4

Auf Grund dieser Ermächtigungsgrundlage wird in der Verwaltungsvorschrift in Ausführung von § 16 a Absatz 3 Satz 2 bzw. § 19 Absatz 1 Satz 2 mit Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht, welche Bauarten und welche Bauprodukte nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen.

Zu Nummer 5

Auf Grund von Nummer 5 können die Voraussetzungen für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung geregelt werden, ob also die Einschaltung einer Prüfstelle erforderlich ist (§ 22 Absatz 2) oder eine Zertifizierung erfolgen muss (§ 22 Absatz 3).

Zu Nummer 6

Auf Grund dieser Ermächtigungsgrundlage können Vorgaben zum Inhalt und zur Form der technischen Dokumentation gemacht werden, die zu einem Bauprodukt zu erstellen ist. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass Angaben in Bezug auf die verwendete Prüfmethode, die beteiligten Prüfinstitute, die Prüfhäufigkeit und die werkseigene Produktionskontrolle gemacht werden können oder müssen. Denkbar ist auch, dass verpflichtende oder empfohlene Muster für die technische Dokumentation und insbesondere für die Erklärung von Produktleistungen geschaffen werden.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 sollen die Technischen Baubestimmungen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein. Schon hierdurch soll verdeutlicht werden, welche Technischen Baubestimmungen zur Konkretisierung welcher gesetzlichen Anforderung an das Bauwerk bestimmt sind. Die Vorschrift ist allerdings nicht zwingend gestaltet. Ausnahmsweise kann es, insbesondere aus Gründen der Regelungsökonomie, geboten sein, einen anderen Aufbau zu wählen; dies soll nicht unmöglich sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Erstellung der in § 17 Absatz 3 vorgesehenen Liste der Produkte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Das sind Produkte, die bislang als sonstige Bauprodukte betrachtet oder in Liste C geführt wurden.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 weist abweichend von der Formulierung der Musterbauordnung nicht dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), sondern den in § 46 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten obersten Baurechtsbehörden die Aufgabe zu, im gegenseitigen Einvernehmen Technische Baubestimmungen als Verwaltungsvorschrift bekannt zu machen. Die Formulierung „die in § 46 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten obersten Baurechtsbehörden“ wurde in Satz 1 zur Vermeidung von Missverständnissen mit aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass die in Satz 1 genannten obersten Baurechtsbehörden nicht zu verwechseln sind mit den in Satz 2 genannten obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder.

Absatz 5 stellt die Rechtsnatur der Technischen Baubestimmungen klar, wobei es sich bei der Verwaltungsvorschrift um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift handelt. Solchen Verwaltungsvorschriften im Bereich des Umwelt- und Technikrechts billigt das Bundesverwaltungsgericht Bindungswirkung im gerichtlichen Verfahren zu, soweit sie die „höherrangigen Gebote“ und „im Gesetz getroffenen Wertungen“ berücksichtigen, in einem sorgfältigen Verfahren unter Einbeziehung des technischen und wissenschaftlichen Sachverstands zustande gekommen und nicht durch die Erkenntnisfortschritte von Wissenschaft und Technik überholt sind (BVerwGE 107, 338, 341).

Um den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gerecht zu werden, müssen strenge verfahrensmäßige Vorgaben erfüllt werden, zum einen bezüglich der Beteiligung interessierter und sachkundiger Kreise und zum anderen bezüglich der Form der Bekanntmachung. Daher ist geregelt, dass vor Erlass der Verwaltungsvorschrift die beteiligten Kreise zu hören sind. Was die Bekanntmachung anbelangt, so sind die allgemeinen Verfahrensvorgaben zu beachten, die dem Publikationsgebot genügen müssen.

Da es Ziel ist, die Technischen Baubestimmungen der Länder zu vereinheitlichen, ist vorgesehen, dass das DIBt ein Muster einer Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen erarbeitet, welches zwischen den Ländern in der ARGEBAU abgestimmt wird und nach Notifizierung bei der EU-Kommission vom DIBt veröffentlicht wird. Da vor der Veröffentlichung des Musters eine Anhörung der beteiligten Kreise durch das DIBt erfolgen soll, wird sichergestellt, dass diese ihre Belange bereits in einem frühen Verfahrensstadium im Rahmen einer Anhörung für das gesamte Bundesgebiet einbringen können. Soweit bei der Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift nach § 73 a Absatz 5 Satz 1 von der Mustervorschrift nicht abgewichen wird, muss dann im Land kein weiteres Anhörungs- und Notifizierungsverfahren durchgeführt werden.

Zu Nummer 16 (§ 75):

Bei den Änderungen in den Nummern 2 bis 4 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

In Nummer 5 wird der Verstoß gegen § 42 Absatz 1 Satz 3 und in Nummer 7 der Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Satz 3 aufgenommen. In Nummer 5 wird § 42 Absatz 1 Satz 4 und in Nummer 7 wird § 44 Absatz 1 Satz 4 ausgeklammert. Sie betreffen die Pflicht, bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, die Leistungserklärung bereitzuhalten.

Zu Nummer 17 (§ 77):

Die Absätze 3 und 4 enthalten die notwendigen Übergangsvorschriften.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass nach altem Recht für Bauarten erteilte Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Zustimmungen im Einzelfall) nach neuem Recht als Bauartgenehmigung fortgelten. Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für Bauarten gelten wegen der in der Landesbauordnung fortgeführten Regelungen grundsätzlich weiter.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (§ 17 Absatz 5 und Absatz 6 sowie § 24) aus systematischen Gründen geändert worden sind. Die Prüfstellen nach § 17 Absatz 5 (alt) sind nunmehr in § 25 Absatz 1 und die Überwachungsstellen nach § 17 Absatz 6 (alt) sind nunmehr § 25 Absatz 2 geregelt. Für Bauarten finden sich die Regelungen in § 16 a Absatz 6 und Absatz 7. Die Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse finden sich nunmehr für Bauprodukte in § 19 Absatz 2 und für Bauarten in § 16 a Absatz 3, welcher auf § 19 Absatz 2 verweist. Die Anerkennung dieser Stellen wird in § 24 geregelt. Lediglich aus Vereinfachungsgründen sind in § 24 auch weiterhin die im Zusammenhang mit Bauarten stehenden Stellen eingeschlossen. Zudem werden in § 24 die weiteren Stellen im Verfahren der Übereinstimmungsbestätigung geregelt. Materiell-rechtliche Änderungen sind mit der Gesetzesänderung nicht beabsichtigt. In § 25 Absatz 2 ist eine europarechtlich bedingte Einschränkung eingefügt worden. Diese Einschränkung ergibt sich jedoch auch bereits aus unmittelbar geltendem Harmonisierungsrecht. Die Übergangsregelung in Absatz 5 dient somit der Klarstellung. Der Zusatz „in ihrem bisher geregelten Umfang“ dient ebenfalls der Klarstellung. Denn sollte es im Zuge der Umstellung der Bauregelliste A (auf die in den Anerkennungsbescheiden zur Produktbestimmung Bezug genommen wird) auf die neue Verwaltungsvorschrift nach § 73 a u. U. auch zu Anpassungen bei den Produkten kommen, sollen die damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten von Beginn an ausgeschlossen werden. Es soll zudem vermieden werden, dass insbesondere allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse auf der Grundlage von Anerkennungsbescheiden weiter erteilt werden, die nicht mehr im Einklang mit den aktuellen Technischen Baubestimmungen nach § 73 a Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 stehen und ggf. über diese hinausreichen. Sobald die Verwaltungsvorschrift nach § 73 a erstmals bekannt gemacht ist, sollen die Anerkennungsbescheide von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Stellen auch an die neue Rechtslage angepasst werden. Nach altem Recht gestellte Anträge sollen auch nach neuem Recht als Antrag fortgelten.

Zu Nummer 18:

Die Regelung dient der entsprechenden Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Durch die 2015 zwischen den Ländern in der ARGEBAU abgestimmte Änderung der Musterbauordnung und die danach im Herbst 2015 durchgeführte bundesweite Anhörung der betroffenen Kreise, die mit einer mündlichen Anhörung am 13. November 2015 endete, ist der im Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung enthaltene Sachverhalt bereits seit längerem bekannt und erörtert. Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes wurde durch Vollzugshinweise der Länder ein unionskonformer bauaufsichtlicher Vollzug ab dem 16. Oktober 2016 sichergestellt und das bauaufsichtliche Regelwerk (Bauregellisten) überarbeitet beziehungsweise zurückgezogen.

C. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsanhörung

1. Durchführung des Anhörungsverfahrens

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wurde durch Beschluss des Ministerrats vom 20. Dezember 2016 in die öffentliche Anhörung gegeben. Die Anhörungsfrist endete am 17. Februar 2017. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhielten über 80 Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Äußerung. Zeitgleich wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Insgesamt sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens 26 Stellungnahmen eingegangen. Eine Kommentierung im Beteiligungsportal ist nicht erfolgt. Auf Grund der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs im Beteiligungsportal erfolgte eine postalische Stellungnahme, die sich jedoch auf einen anderen Themenbereich bezog. Zwei Stellungnahmen gingen zusätzlich zum Anhörungsverfahren ein.

Aus Sicht des Landesbeauftragten für Datenschutz bestehen keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Die redaktionellen Änderungsvorschläge des Innenministeriums im Rahmen der Anhörung nach Nr. 5.2.3 VwV Regelungen wurden eingearbeitet. Ebenso wurden die Hinweise des Normenprüfungsausschusses berücksichtigt. Lediglich in den Fällen, in denen sich die Wortwahl an der Ausdrucksweise der bestehenden Landesbauordnung orientierte, wurde diese aus Vereinheitlichungsgründen beibehalten.

Auf Grund der Anhörung wurde in § 73 a Absatz 5 das Verhältnis der von den obersten Baurechtsbehörden erlassenen Verwaltungsvorschrift zu der vom Deutschen Institut für Bautechnik veröffentlichten Muster-Verwaltungsvorschrift deutlicher formuliert. Ansonsten wurden geringe Anpassungen des Anhörungsentwurfs an den Wortlaut der Musterbauordnung vorgenommen. In der Begründung des Gesetzwurfs wurden zur besseren Verständlichkeit verschiedene Klarstellungen vorgenommen.

2. Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf im Allgemeinen

2.1 Grundsätzliche Bewertung

Im Rahmen der Anhörung wurde eine Vielzahl unterschiedlicher Stellungnahmen abgegeben. Inhaltlich erfolgte in den eingegangenen Stellungnahmen hauptsächlich eine grundsätzliche Befassung mit dem neuen Konzept bei der Verwendung CE-gekennzeichneter Bauprodukte und dessen Auswirkungen.

Teilweise wurde der Gesetzentwurf begrüßt, weil nun den europarechtlichen Vorgaben entsprochen werde und dies zu einer Senkung der Bauwerkskosten führen könnte. Positiv gewertet wurde die vorgenommene Differenzierung zwischen Bauprodukten und Bauwerksanforderungen.

Vor allem die Verbände der Bauwirtschaft und des Handwerks übten starke Kritik an der Neuregelung im Bereich des Bauproduktenrechts. Sie wiesen darauf hin, dass diese zu stark erhöhten Planungs- und Haftungsrisiken für die am Bau Beteiligten führen würde. Die CE-Kennzeichnung treffe keine Aussagen über die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den baurechtlichen Anforderungen. Daher sei zukünftig für jedes CE-gekennzeichnete Bauprodukt im Einzelfall zu klären, ob es den Anforderungen genüge. Das Risiko für die Verwendung des Bauproduktes würden die am Bau beteiligten Bauherren, Architekten, Ingenieure, Bauunternehmen und Handwerksbetriebe tragen. Im Ergebnis führe dies zu höheren Planungs- und Haftungsrisiken und damit zu steigenden Baukosten.

Die Verbände der Immobilienwirtschaft sahen den Gesetzentwurf auch kritisch und wiesen darauf hin, dass dieser ebenso für die Immobilienwirtschaft erhebliche Haftungsrisiken bergen würde.

Von verschiedener Seite wurde gefordert, dass Bund und Länder sich auf europäischer Ebene für ein EU-rechtskonformes Nachweissystem für die Verwendbarkeit von Bauprodukten einsetzen bzw. auf die Beseitigung der sicherheitsrelevanten Mängel der harmonisierten Normen drängen und gegebenenfalls den Rechtsweg beschreiten. Ein Verband regte an, bis zu einer Lückenschließung auf europäischer Ebene das bisherige System aufrechtzuerhalten bzw. eine Übergangslösung zu schaffen. Auch das Erfordernis überhaupt einer gesetzlichen Änderung der Landesbauordnung wurde angezweifelt.

Vielfach wurde der Wunsch nach einer bundeseinheitlichen Übernahme der Musterbauordnung und der auf dieser beruhenden Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen geäußert.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung einer gravierenden Regelungslücke das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung und die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen gleichzeitig in Kraft treten müssten.

Hierzu wird bemerkt: Zentraler Ausgangspunkt der Änderungen ist das europarechtliche Marktbehinderungsverbot. Der Gesetzentwurf folgt den Klarstellungen des EuGH im Urteil vom 16. Oktober 2014 und macht deutlich, dass es die bisherigen nationalen Verwendungs- und Übereinstimmungsnachweise für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, nicht mehr gibt. Die Umsetzung des EuGH-Urteils erfordert unter anderem eine klarere Differenzierung von Bauwerks- und Bauproduktregelungen. Bisher waren diese Regelungen nicht scharf getrennt. Die Landesbauordnung erfährt daher insgesamt eine strukturelle Änderung. Für die rechtskonforme Verwendung von Bauprodukten sind – wie bisher – die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser und beauftragte Unternehmer) verantwortlich.

Auf europäischer Ebene setzen sich Bund und Länder dafür ein, dass die aus deutscher Sicht bestehenden Lücken in der europäischen Normung geschlossen werden. 2015 hat Deutschland gegen sechs lückenhafte harmonisierte Normen formale Einwände gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erhoben. Gegen die Zurückweisung von zwei Einwänden durch die Europäische Kommission hat Deutschland am 19. April 2017 Klage beim Gericht der Europäischen Union erhoben. Darüber hinaus beabsichtigen die Länder nunmehr, in Kürze einen Stufenplan zu veröffentlichen, damit die Lücken in der europäischen Normung gemeinsam mit der Kommission und den europäischen Normungsorganisationen so rasch wie möglich geschlossen werden können.

Dem Wunsch nach einer bundeseinheitlichen Übernahme der Musterbauordnung wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf, der die Musterbauordnung strikt umsetzt, Rechnung getragen.

Es ist beabsichtigt, das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung, welches die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Technischen Baubestimmungen in § 73 a enthält, und die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen zeitnah in Kraft zu setzen.

2.2 Aufnahme weiterer Änderungen der Landesbauordnung

Mehrere Verbände haben angeregt, die Ergebnisse der Wohnraum-Allianz mit der jetzigen Änderung der Landesbauordnung zu verbinden. Darüber hinaus wurde im Anhörungsverfahren auch die Aufnahme weiterer Änderungen bestehender Regelungen der Landesbauordnung vorgeschlagen.

Hierzu wird bemerkt: Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16. Oktober 2014 beschränkt sich der Gesetzentwurf allein auf die sich hieraus ergebenden notwendigen Änderungen der Landesbauordnung im Bereich des Bauproduktenrechts, welches in der Zuständigkeit des Umweltministeriums als oberste Baurechtsbehörde steht.

3. Einzelvorschriften

Die wesentlichen Stellungnahmen zu den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

§ 2 Absatz 10

Mehrere Verbände begrüßten, dass durch die Hinzufügung des Begriffs „Bausatz“ eine Anpassung der Definition eines Bauprodukts an die Begriffsbildung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfolgt. Ein Verband bemängelte, dass in der Definition Hinweise auf Bauprodukte fehlen würden, die nicht nach den europäischen Regelungen hergestellt seien.

Hierzu ist zu bemerken: Der Begriff „Bauprodukt“ wird in gleicher Weise wie bisher definiert. Nur bezüglich des neu hinzugefügten Begriffs „Bausatz“ wird aus Vereinheitlichungsgründen auf die Definition der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zurückgegriffen.

§ 16 a

Mehrere Verbände begrüßten die Vorschrift als notwendige Regelung. Von einem Verband wurde darauf hingewiesen, dass die Bauartgenehmigung keine längere Verfahrensdauer als die bisherige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben dürfte. Es müsse weiterhin ausreichend Bearbeitungspersonal in den entsprechenden Gremien zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin wurde ein Zusatz vorgeschlagen, dass Bauarten keinen zusätzlichen Nachweis über die Sachkunde nach § 16 a Absatz 6 benötigten, wenn das Gewerk durch ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung hergestellt worden sei. In einer Stellungnahme wurde eine Klarstellung gefordert, dass in den Bauartgenehmigungen keine europarechtswidrigen Regelungen im Hinblick auf Bauprodukte nach harmonisierten technischen Spezifikationen getroffen werden dürften. Zudem müsse es für Bauarten, die die Verwendung von Bauprodukten betreffen, eine Gleichwertigkeitsklausel geben.

Hierzu wird bemerkt: Für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, existiert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch nach der neuen Regelung weiterhin als Verwendbarkeitsnachweis. Bauarten, die unverändert in § 2 Absatz 11 LBO definiert sind, bedürfen dagegen zukünftig in den Fällen des Absatzes 2 einer Bauartgenehmigung. Entsprechend der Verweisung in § 16 a Absatz 2 Satz 2 auf § 18 Absatz 2 bis 5 entspricht das Verfahren zur Erteilung einer allgemeinen Bauartgenehmigung dem Verfahren zur Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Bauprodukte. Bei den Bauarten handelt es sich um Regelungen für die Ausführung des Baus und nicht um Anforderungen an Bauprodukte. Dies wird durch den Begriff der Bauartgenehmigung zum Ausdruck gebracht, welcher bewusst dem Begriff der Baugenehmigung angenähert ist, um den Sachzusammenhang mit der Errichtung der baulichen Anlage zu verdeutlichen. Bezüglich des Sachkundenachweises wurde die bisherige Regelung beibehalten. Die Regelung des § 16 c Absatz 6 fand sich bisher in § 21 Absatz 1 Satz 4 (alt), der § 17 Absatz 5 (alt) für entsprechend anwendbar erklärte. Die Bauartgenehmigungen dürfen keine Genehmigungserfordernisse für Bauprodukte aufstellen, die im Widerspruch zu der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 stehen. Weil Bauarten nicht gehandelt werden können, wurden sie aus dem Anwendungsbereich der Gleichwertigkeitsklausel herausgenommen.

§ 16 c

Im Hinblick auf die Lückenhaftigkeit harmonisierter Normen bewerteten verschiedene Verbände § 16 c als nicht praxistauglich.

Hierzu wird bemerkt: Auch bei bestehender Lückenhaftigkeit einer harmonisierten Norm ist es einem Mitgliedstaat verwehrt, zusätzliche nationale Anforderungen an das Bauprodukt zu stellen. § 16 c Satz 1 ist eng an die Formulierung des Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angelehnt. Im Hinblick darauf, dass keine produktunmittelbaren Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte gestellt werden dürfen, aber dennoch das Niveau der Bauwerksicherheit gewährleistet werden soll, ist es erforderlich, die Bauwerksanforderungen so zu konkretisieren, dass die am Bau Beteiligten in rechtssicherer Weise erkennen können, welche Leistungen ein Produkt erbringen muss, um im konkreten Verwendungszusammenhang die Bauwerksanforderungen zu erfüllen. Dem dient die zukünftige Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB).

§ 17

Im Anhörungsverfahren wurde eine Klarstellung bzw. Ergänzung des § 17 gefordert. Die Regelung in Absatz 2, wonach ein Verwendungsnachweis nicht erforderlich sei, wenn das Bauprodukt von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweiche, sei nicht nachvollziehbar. Gerade in einem solchen Fall werde ein Verwendbarkeitsnachweis benötigt.

Hierzu wird bemerkt: Die Ausgestaltung des § 17 entspricht dem Gedanken der Musterbauordnung, wonach Bauprodukte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, die jedoch nicht als Technische Baubestimmungen bekanntgemacht worden sind, unmittelbar auf der Grundlage von § 16 b verwendet werden können, auch wenn das Bauprodukt von der allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht. In einem solchen Fall kann es nämlich sein, dass die Erfüllung der Anforderungen bereits durch ein anderes Regelsetzungs- und Zertifizierungssystem abgedeckt ist und deshalb bewusst auf die Bekanntmachung der allgemein anerkannten Regel der Technik als Technische Baubestimmung verzichtet wird.

§ 44

Im Anhörungsverfahren wurde bemängelt, dass die in § 44 Absatz 1 Satz 4 enthaltene Verpflichtung des Unternehmers, die Leistungserklärung bereitzuhalten, nicht rechtssicher umsetzbar sei. Die bisherige „Bringschuld“ der Produkthersteller, dem Verwender Leistungserklärungen mit jeder Lieferung auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen, sei aufgehoben.

Hierzu wird bemerkt: Dem Abnehmer des Bauprodukts ist nach den europäischen Vorschriften eine Abschrift der Leistungserklärung in gedruckter Form oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Vorschrift des § 44 Absatz 1 Satz 4 wird auch entsprochen, wenn die Bereithaltung der Leistungserklärung elektronisch erfolgt.

§ 73 a

Von verschiedener Seite wurde die Europarechtskonformität der Vorschrift angezweifelt. Weiterhin wurde geltend gemacht, dass § 73 a den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht werde. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einordnung der Technischen Bestimmungen als gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare sogenannte normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift sei nicht haltbar.

Hierzu wird bemerkt: Die Einwände wurden bereits im Anhörungsverfahren bezüglich der Änderung der Musterbauordnung 2016 vorgebracht und im dortigen Verfahren bewertet. Auf Grund des vorliegenden Anhörungsverfahrens wurde Absatz 5 nochmals klarer gefasst. Die dem Konzept der Musterbauordnung entsprechende Entscheidung für eine untergesetzliche Regelung wurde beibehalten. Im Übrigen ist die Vorschrift des § 73 a europarechtskonform auszulegen. Es gilt der Anwendungsvorrang des europäischen Rechts.